

Verbandssatzung
des von der Stadt Troisdorf und der Gemeinde Niederkassel gebildeten
Zweckverbandes zum Betrieb einer Volkshochschule vom 7.3.1975
(Geändert durch die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22.01.1979,
02.05.1979, 23.04.1980, 27.10.1983, 12.11.1984, 04.05.1993, 17.11.1994,
02.05.1996, 18.03.1998, 28.11.2002 und 14.06.2007)

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Troisdorf vom 04.02.1975 und des Rates der Gemeinde Niederkassel vom 26.02.1975 haben sich die genannten Gemeinden zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 in der Fassung vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) - KGAG - zusammengeschlossen und die vorliegende Satzung vereinbart.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS).

(2) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur in der Form der Satzungsänderung übernehmen.

§ 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 1 WbG).

(2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Name, Sitz und Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschulzweckverband Troisdorf und Niederkassel".

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Troisdorf.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW 937). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Troisdorf und Niederkassel" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

*** (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperiode unverändert.

***** (2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 15 Abs. 4 KGAG) findet § 67 GO entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes:

- a. die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- c. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- e. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- f. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g. den Erlass und die Änderung von Satzungen, Entgelt- und Honorarordnungen,
- h. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- i. die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher überträgt.

§ 7a Rechnungsprüfungsausschuss

***** (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Buchst. c wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus der Verbandsversammlung gewählt. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen, danach jeweils durch den Vorsitzenden. Er tagt jeweils mindestens einmal im Jahr.

(4) Über die Sitzung wird von einem durch den Ausschuss zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Form der Bekanntmachung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung sowie Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e), f), h), und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Unabhängig hiervon ist dem Antrag eines Mitglieds auf Ausscheiden aus dem Zweckverband zu entsprechen, wenn ihn alle Vertreter dieses Mitglieds in der Verbandsversammlung unterstützen; der Antrag kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zu Ende des Haushaltsjahres gestellt werden. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

***** (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49
***** Abs. 1 und 50 GO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

** (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im "Rundblick" für Troisdorf und in "Niederkassel
***** aktuell" für Niederkassel. Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) sinngemäß Anwendung. *****

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister der Stadt Troisdorf, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vertreter oder eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob ihre Sitzungen ganz oder teilweise nicht öffentlich sind.

***** (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Vorsteher
***** zu nennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter; der Letztere kann auch aus dem Kreis der Beigeordneten der Mitgliedsgemeinden gewählt werden.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese Angelegenheiten durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat darüber hinaus die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 12 Mitarbeiter der Volkshochschule

Die Verbandsversammlung wählt als hauptberufliche Kräfte pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsbereich sowie sonstige Mitarbeiter.

§ 13 Pädagogischer Leiter

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der pädagogischen Mitarbeiter einen Pädagogischen Leiter sowie einen stellvertretenden Leiter. Der Pädagogische Leiter ist für die Leitung der Volkshochschule sowie für Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Die Zuständigkeit für die Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule richtet sich nach der Satzung für die Volkshochschule für Troisdorf und Niederkassel.

§ 14 Anmeldestellen und Veranstaltungsräume

- (1) In jeder Mitgliedsgemeinde wird eine Anmeldestelle der Volkshochschule eingerichtet.
- (2) Die Veranstaltungen finden in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden statt.
- (3) Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden der Volkshochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 15 Kursleiter, Referenten

- (1) Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im allgemeinen nebenberuflich aus. Mit ihnen wird jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule bzw. für bestimmte Veranstaltungen ein Werkvertrag geschlossen.
- (2) Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre im Rahmen des Grundgesetzes gewährleistet.
- (3) Sie erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

§ 16 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Der Pädagogische Leiter der Volkshochschule kann für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der pädagogische Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

(3) Die Teilnehmer können nach erfolgreichem Abschluss eines Kurses eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

(4) Kurse sind dezentral durchzuführen, wenn mindestens 10 Personen am Kurs teilnehmen. Ausnahmsweise kann diese Zahl unterschritten werden. Die Kurse sind möglichst ortsnahe anzubieten.

(5) Einzelheiten der Teilnahmebedingungen regelt die Volkshochschulsatzung, die von der Verbandsversammlung zu erlassen ist.

§ 17 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die Aufwendungen nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen. **

(2) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge werden gemäß § 41 GemHVO in Verbindung mit § 43, Abs. 7 GemHVO NKF ausgewiesen.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.**

§ 20 Übernahme von Bediensteten

Mit seinem Entstehen übernimmt der Zweckverband entsprechend § 128 Abs. 4 BRRG die Rechte und Pflichten der Stadt Troisdorf aus deren Dienstverhältnissen mit den Bediensteten der Volkshochschule Troisdorf.

§ 21 Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten werden von der Nachfolgeorganisation bzw. im Verhältnis der Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 in der Fassung vom 16.07.1969 (GV NW S. 514).

§ 23 Schlussbestimmungen

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Am selben Tage tritt diese Satzung in Kraft.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 - GkG - GV NW S. 190, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 - GV NW S. 514, genehmigt und gemäß § 11 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 7. März 1975

00/2-072-91

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Kieras

Bekanntmachung

Die Verbandssatzung für den Volkshochschulzweckverband der Stadt Troisdorf und der Gemeinde Niederkassel ist, nachdem die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg am 07.03.1975 erteilt wurde, in den amtlichen Verkündungsorganen des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt bekanntgemacht worden:

Rhein-Sieg-Anzeiger am 10./14.3.1975
Rhein-Sieg-Rundschau am 10./14.3.1975
Bonner-Rundschau am 11./14.3.1975
Generalanzeiger für Bonn und Umgebung am 10./14.3.1975

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) hingewiesen.

Niederkassel, den 19.03.1975
Gemeinde Niederkassel
Der Gemeindedirektor

- * geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.1.1979 in Kraft seit dem 12.3.1975
- ** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 2.5.1979 in Kraft seit dem 1.1.1979
- *** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.4.1980 in Kraft seit dem 12.3.1975
- **** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.10.1983 in Kraft seit dem 7.4.81, 1.6.82, 8.11.83
- ***** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.1984 in Kraft seit dem 1.1.1985
- ***** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.5.1993 in Kraft seit dem 1.6.1993
- **** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.11.1994 in Kraft seit dem 25.11.1994
- ***
- **** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 2.5.1996 in Kraft seit dem 1.6.1996
- *****
- **** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.3.1998 in Kraft seit dem 1.4.1998
- *****
- ***** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2002 in Kraft seit dem 11.1.2003
- *****
- ** § 18 und § 19 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.06.2007, in Kraft seit dem 25.6.2007